



## Feuerbrand «Gebiete mit geringer Prävalenz»

Feuerbrand überwachen, melden und bekämpfen in «Gebieten mit geringer Prävalenz»  
Pflichten für Besitzerinnen und Besitzer von Feuerbrand-Wirtspflanzen, Gemeinden und Kanton

### In «Gebieten mit geringer Prävalenz» gilt weiterhin Melde- und Bekämpfungspflicht.

In «Gebieten mit geringer Prävalenz» sind Besitzerinnen und Besitzer von Feuerbrand-Wirtspflanzen verpflichtet, ihre Pflanzen selber zu kontrollieren (Eigenverantwortung). Die Feuerbrand-Kontrollleurin oder der Feuerbrand-Kontrollleur kommt nicht mehr regelmässig vorbei; es erfolgen nur noch risikobasierte Stichprobenkontrollen.

#### Rechtsgrundlagen

Art. 6 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201) vom 14. November 2019 und  
Richtlinie Nr. 3 Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand vom 2. Dezember 2019

#### Besitzerinnen und Besitzer von Feuerbrand-Wirtspflanzen

- Sind verpflichtet, jährlich - vorzugsweise im Frühsommer - die eigenen Wirtspflanzen zu kontrollieren, vor allem Apfel, Birnen, Quitten, Weissdorn, Feuerdorn, Feuerbusch, Vogelbeere, Mehlbeere, Felsenbirne, Cotoneaster Bodenbedecker.
- Sind verpflichtet, verdächtige und befallene Pflanzen der zuständigen Gemeinde zu melden.
- Sind verpflichtet, mit Feuerbrand befallene Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen (Rückriss oder Rückschnitt, Roden ist nicht mehr Pflicht, aber empfohlen) und sachgerecht zu entsorgen.

#### Gemeinden

- Informieren die Bevölkerung über das «Gebiet mit geringer Prävalenz» (z.B. Hinweis auf die Verfügung im Amtsblatt des Kantons Bern, Hinweis auf die Feuerbrandseite des Kanton Bern im Internet).
- Können bei der Rekrutierung von Kontrollpersonen unterstützen.
- Leiten die Meldungen über Verdacht und Befall sofort an die Fachstelle Pflanzenschutz weiter (schadorganismen@be.ch).

#### Kanton (Fachstelle Pflanzenschutz)

- Informiert die Öffentlichkeit (im Amtsblatt des Kantons Bern und via Internet) über die Ausscheidung von «Gebieten mit geringer Prävalenz» und die darin geltenden Pflichten für Besitzerinnen und Besitzer von Feuerbrand-Wirtspflanzen.
- Organisiert die Rekrutierung und Ausbildung von Feuerbrand-Kontrollpersonen.
- Ordnet je nach Infektionsgefahr Stichproben im Gebiet an.
- Kann Bekämpfungsmassnahmen anordnen und verfügen.
- Kann «Gebiete mit geringer Prävalenz» anpassen bzw. aufheben, wenn die Einhaltung der Pflichten nicht mehr erfüllt werden kann oder die Pflichten nicht mehr zweckmässig sind.